

Satzung der KjG Freiburg

Änderungen der Herbstdiözesankonferenz 2006

I.1 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

...

(4) Bestehende Pfarrei- und Dekanatssatzungen müssen bis zum 31. 03. 2008 geändert und erneut zur Genehmigung vorgelegt werden. Satzungen, die nicht vorgelegt oder genehmigt wurden, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Satzung der KJG Freiburg

Änderungen der Frühjahrsdiözesankonferenz 2007

V.13 Mitglieder der Diözesankonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 90 Delegierte der Dekanate
- die Mitglieder der Diözesanleitung

(1a) Die zur Verfügung stehenden Stellen für die Delegierten der Dekanate werden anhand der Mitglieder der Dekanate über das Hare-Niemeyer-Verfahren auf die Dekanate verteilt, in denen Dekanatskonferenzen stattfinden, wobei jedes Dekanat mindestens 2 und höchstens 6 Delegierte stellt. Maßgeblich für die Verteilung der Stellen sind die Mitgliederzahlen des vorletzten Kalenderjahres.

(1b) Der Diözesanausschuss stellt den Stimmschlüssel unter Beachtung der Einladungsfrist fest.

(1c) Die Delegationen der Dekanate sind paritätisch zu besetzen. Eine Person jeder Delegation soll geistliche Leiterin/geistlicher Leiter sein.

V.13a Übergangsregelung

(1) Soweit die Stellen der Delegierten nicht durch die Dekanatsleitungen oder durch von den Dekanatskonferenzen gewählte Delegierte wahrgenommen werden, kann das Dekanatsteam die Delegierten für die verbleibenden Stellen benennen. Existiert kein Dekanatsteam, so benennt die Dekanatsleitung die zusätzlichen Delegierten.

(2) Diese Regelung gilt ausschließlich für die Herbstdiözesankonferenz 2007.

V.19 Besondere Aufgaben des Diözesanausschusses

(1) Der Diözesanausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- *unverändert, ergänze:*
- Feststellung des Stimmschlüssels der Diözesankonferenz

GO I.7 Einladung

(1) Zur Diözesankonferenz wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Stimmschlüssels für das aktuelle und das folgende Jahr durch die Diözesanleitung eingeladen.

II.4 Beschlussfähigkeit

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder werden dabei die tatsächlich besetzten Stellen der Diözesanleitung sowie 90 Stimmen der Dekanatsverbände gezählt.

(2a) Sollten nicht in ausreichend vielen Dekanatsverbänden Dekanatskonferenzen stattfinden, so dass nicht alle Stimmen auf die Dekanatsverbände verteilt werden können, so gelten als stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz neben den tatsächlich besetzten Stellen der Diözesanleitung die tatsächlich an die Dekanatsverbände verteilten Stimmen.

Satzung der KjG Freiburg

Änderungen der Herbstdiözesankonferenz 2007

IV.25a Abweichung von der Größe der Dekanatsleitung

- (1) Die Dekanatskonferenz kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass entgegen IV.25 Abs. 1 für die nächsten 2 Jahre die Dekanatsleitung aus drei Dekanatleiterinnen und drei Dekanatsleitern besteht.
- (2) Diese Regelung gilt nur für Dekanate, die sich anlässlich der Neufestlegung der Dekanatsgrenzen neu gründen. Sie gilt ausschließlich für die erste durchgeführte Dekanatskonferenz.
- (3) Scheiden Personen während der Zeit, für die eine vergrößerte Dekanatsleitung beschlossen ist, vorzeitig aus der Dekanatsleitung aus, so endet die Amtszeit nachgewählter Personen mit Ablauf der Zeit, für die eine vergrößerte Dekanatsleitung beschlossen ist.

Satzung der KjG Freiburg

Änderungen der Herbstdiözesankonferenz 2008

I.2 Grundlagen der KjG-Arbeit

(2) Die Grundlagen der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg und den Beschluss »Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sehen sie als eine Grundlage ihrer Arbeit an.

V.19 Besondere Aufgaben des Diözesanausschusses

(1)

- ...
- Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben über 500 Euro
- ...